

2026 U.S. TAX TELEGRAM

WICHTIGE ABGABETERMINE 2026

TERMIN	STEUERPFLICHTIGER	FORM	BESCHREIBUNG
2. Februar 2026	Alle Unternehmen	1099	Kontrollmitteilung an den Empfänger über bestimmte in 2025 geleistete Zahlungen
2. März 2026 ¹⁾	Alle Unternehmen	1099	Kontrollmitteilung an die US-Finanzbehörde über bestimmte in 2025 geleistete Zahlungen
16. März 2026 ²⁾	Personengesellschaften	1065	Steuererklärung 2025 für in- und ausländische Personengesellschaften (<i>U.S. Return of Partnership Income</i>)
16. März 2026 ²⁾	Personengesellschaften	8804	Erklärung über die in 2025 von Personengesellschaften einbehaltenen Quellensteuern auf Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit, die auf Steuerausländer entfallen (<i>Annual Return for Partnership Withholding Tax (Section 1446)</i>)
16. März 2026 ²⁾	Alle Unternehmen	1042	Erklärung über die in 2025 einbehaltenen Quellensteuern auf wiederkehrende Einkünfte aus US-Quellen (<i>Annual Withholding Tax Return for U.S. Source Income of Foreign Persons</i>)
15. April 2026 ³⁾	Unbeschränkt steuerpflichtige	1040	Einkommensteuererklärung 2025 für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen (<i>U.S. Individual Income Tax Return</i>)
15. April 2026 ⁴⁾	Bestimmte natürliche und juristische Personen, Zweigniederlassungen	FinCEN 114	Kontrollmitteilung an die US-Finanzbehörde über nicht-amerikanische Bankkonten betreffend 2025 (<i>Report of Foreign Bank and Financial Accounts</i>)
15. April 2026 ³⁾	Kapitalgesellschaften	1120	Körperschaftsteuererklärung 2025 für US-Kapitalgesellschaften (<i>U.S. Corporation Income Tax Return</i>)
15. April 2026 ³⁾	Kapitalgesellschaften	1120-F	Körperschaftsteuererklärung 2025 für ausländische Kapitalgesellschaften mit einer US-Betriebsstätte (<i>U.S. Income Tax Return of a Foreign Corporation</i>)
15. April 2026 ⁵⁾	Estates und Trusts	1041	Steuererklärung 2025 für inländische Estates und Trusts (<i>U.S. Income Tax Return for Estates and Trusts</i>)
15. Mai 2026 ⁶⁾	Bestimmte steuerbefreite Organisationen	990	Steuererklärung 2025 für bestimmte steuerbefreite Organisationen (<i>Return of Organization Exempt from Income Tax</i>)
15. Juni 2026 ⁷⁾	Beschränkt steuerpflichtige	1040-NR	Einkommensteuererklärung 2025 für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen (<i>U.S. Nonresident Alien Income Tax Return</i>)

¹⁾ Die Abgabefrist wird bei elektronischer Übermittlung der Kontrollmitteilung automatisch bis 1. April 2026 verlängert.

²⁾ Die Abgabefrist kann auf Antrag bis 15. September 2026 verlängert werden.

³⁾ Die Abgabefrist kann auf Antrag bis 15. Oktober 2026 verlängert werden. Die Steuerzahlung ist nicht verlängerbar.

⁴⁾ Die Abgabefrist wird automatisch um 6 Monate bis 15. Oktober 2026 verlängert. Ein entsprechender Antrag ist nicht erforderlich.

⁵⁾ Die Abgabefrist kann auf Antrag bis 30. September 2026 verlängert werden. Die Steuerzahlung ist nicht verlängerbar.

⁶⁾ Die Abgabefrist kann auf Antrag bis 16. November 2026 verlängert werden. Eine etwaige Steuerzahlung ist nicht verlängerbar.

⁷⁾ Die Abgabefrist kann auf Antrag bis 15. Dezember 2026 verlängert werden. Die Steuerzahlung ist nicht verlängerbar. Die Abgabefrist ist am 15. April 2026 bei Vorliegen von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

US-EINKOMMENSTEUER

Die Vereinigten Staaten von Amerika erheben eine Einkommensteuer nicht nur auf Bundesebene (*Federal*) sondern auch auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten (*States*). Eine Ausnahme bilden lediglich die sieben Bundesstaaten Alaska, Florida, Nevada, South Dakota, Tennessee, Texas und Wyoming. Die Zahlung der Einkommensteuer erfolgt entweder durch einen Steuereinbehalt (z. B. Lohnsteuer) oder durch quartalsweise Vorauszahlungen im Rahmen einer Selbstveranlagung. Der progressive Einkommensteuersatz gilt grundsätzlich für alle laufenden Einkünfte, wobei die Tarifstufen jährlich an die Inflation angepasst werden. Im Zuge der US-Steuerreform 2017 wurden bereits Änderungen im Rahmen der Einkommensteuer eingeführt. Diese beinhalten unter anderem die Neufassung der Tarifstufen, den beschränkten Abzug gezahelter Staatseinkommensteuern sowie eine Änderung in der Besteuerung langfristiger Veräußerungsgewinne. Im letztgenannten Fall erfolgt die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes nicht mehr anhand des Einkommensteuertarifes des Steuerpflichtigen. Fortan werden bestimmte Schwellenwerte des zu versteuernden Einkommens zugrunde gelegt. Auch ergeben sich Änderungen mit Blick auf die Abzugspauschale (*Standard Deduction*) und den persönlichen Freibetrag (*Personal Exemption*). Des Weiteren bietet sich die Möglichkeit eines 20 %-Sonderabzugs für bestimmte qualifizierte gewerbliche Einkünfte (*Qualified Business Income*). Ein Großteil der einkommensteuerrechtlichen Änderungen aus 2017 galten lediglich vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2025 (*Sunset*). Die damit im Jahr 2025 zu erwartende Steuerreform (*One Big Beautiful Bill Act – OBBBA*) wurde zum 4. Juli 2025 ratifiziert. Änderungen ergaben sich hauptsächlich in der dauerhaften Reduktion des Höchststeuersatzes von 39,6 % auf 37 % und der jährlichen Erhöhung der *Standard Deduction*. Zudem wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit der auf Ebene der Einzelpersonen und Kommunen gezahlten Einkommensteuer bei der Ermittlung der Bundes- einkommensteuer erhöht (unterliegt jedoch einer Abschmelzung) und Änderungen bei der Bestimmung der Abzugsfähigkeit von Hypotheken- und Fremdkapitalzinsen eingeführt.

SÄTZE DER US-EINKOMMENSTEUER 2026

Steuersatz	Einzelveranlagung von Ledigen		Einzelveranlagung von Ehegatten		Zusammenveranlagung (nur bei unbeschränkter Steuerpflicht)	
	von	bis	von	bis	von	bis
10 %	\$0	\$12.400	\$0	\$12.400	\$0	\$24.800
12 %	\$12.401	\$50.400	\$12.401	\$50.400	\$24.801	\$100.800
22 %	\$50.401	\$105.700	\$50.401	\$105.700	\$100.801	\$211.400
24 %	\$105.701	\$201.775	\$105.701	\$201.775	\$211.401	\$403.550
32 %	\$201.776	\$256.225	\$201.776	\$256.225	\$403.551	\$512.450
35 %	\$256.226	\$640.600	\$256.226	\$384.350	\$512.451	\$768.700
37 %	≥ \$640.601		≥ \$384.351		≥ \$768.701	

BESTEUERUNG VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN 2026

Veräußerungsgegenstand	Einzelveranlagung von Ledigen	Einzelveranlagung von Ehegatten	Zusammenveranlagung (nur bei unbeschr. Steuerpflicht)
Aktien, Immobilien			
• Haltedauer ≤ 12 Monate	Normaltarif	Normaltarif	Normaltarif
• Haltedauer > 12 Monate (Steuersatz in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen)	\$0 bis \$49.450 0 % \$49.451 bis \$545.500 15 % ≥ \$545.501 20 %	\$0 bis \$49.450 0 % \$49.451 bis \$306.850 15 % ≥ \$306.851 20 %	\$0 bis \$98.900 0 % \$98.901 bis \$613.700 15 % ≥ \$613.701 20 %
Auf Abschreibung entfallender Gewinnanteil			
• Betriebsvermögen	Normaltarif	Normaltarif	Normaltarif
• Immobilien	25 %	25 %	25 %
Collectibles (Kunst, Antiquitäten, Gold u.ä.)	28 %	28 %	28 %

Zusätzliche Steuer auf (bestimmte) Investmenteinkünfte (Net Investment Income Tax – NIIT)

Für unbeschränkt Steuerpflichtige mit bereinigtem Bruttoeinkommen über

• \$200.000 (Ledige) / \$125.000 (Einzelveranlagung von Ehegatten) / \$250.000 (Zusammenveranlagung von Ehegatten) **3,80 %**

Alternative Mindeststeuer (Alternative Minimum Tax – AMT)

- AMT-Freibeträge (vor Abschmelzung):
 - \$90.100 (Ledige) / \$70.100 (Einzelveranlagung von Ehegatten) / \$140.200 (Zusammenveranlagung von Ehegatten)
 - Steuerpflichtiger Überschuss des AMT-Einkommens über dem AMT-Freibetrag in Höhe von:
 - ≤ \$244.500 (Ledige / Zusammenveranlagung von Ehegatten) bzw. ≤ \$122.250 (Einzelveranlagung von Ehegatten) **26 %**
 - > \$244.500 (Ledige / Zusammenveranlagung von Ehegatten) bzw. > \$122.250 (Einzelveranlagung von Ehegatten) **28 %**

Freibetrag auf Einkünfte aus (nicht-)selbständiger Tätigkeit für im Ausland lebende US-Steuerpflichtige

(*Foreign Earned Income Exclusion*) **\$132.900**

Abzugspauschale (Standard Deduction) für den Veranlagungszeitraum 2025

- Für beschränkt Steuerpflichtige **\$0**
- Für unbeschränkt Steuerpflichtige (Ledige bzw. Einzelveranlagung von Ehegatten) **\$15.750**
- Für unbeschränkt Steuerpflichtige (Zusammenveranlagung von Ehegatten) **\$31.500**

Persönlicher Freibetrag (Personal Exemption)

\$0

SÄTZE DER US-QUELLENSTEUER 2026

Zinsen (Interest) – Portfolio-Zinsen (US-Recht), sonstige Zinsen (Doppelbesteuerungsabkommen D / USA) / (DBA) **0 %**

Dividenden (Dividends) – nach Doppelbesteuerungsabkommen D / USA

- Bei Beteiligung einer natürlichen Person an ausschüttender US-Kapitalgesellschaft **15 %**
- Bei Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an ausschüttender US-Kapitalgesellschaft von weniger als 10 % **15 %**
- Bei Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an ausschüttender US-Kapitalgesellschaft von mindestens 10 % **5 %**
- Bei Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an ausschüttender US-Kapitalgesellschaft von mindestens 80 % **0 %**

Gewerbliche Einkünfte (Income Effectively Connected with a U.S. Trade or Business)

- Bei Zurechnung zu einer Betriebsstätte **grds. 30 %**
- Bei Realisation durch eine Personengesellschaft bei natürlicher bzw. juristischer Person **0 %**

37 % bzw. 21 %

SÄTZE DER US-KÖRPERSCHAFTSTEUER 2026

Die US-Bundeskörperschaftsteuer wurde mit Wirkung für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, einheitlich auf 21 % festgelegt. Progressive Tarifstufen kommen nicht mehr zur Anwendung. Wie bei der Einkommensteuer wird auch die US-Körperschaftsteuer sowohl auf Ebene des Bundes (*Federal*) als auch auf Ebene der meisten Bundesstaaten (*States*) erhoben. Eine Ausnahme bilden lediglich die beiden Bundesstaaten South Dakota und Wyoming. Die Staaten mit der höchsten Körperschaftsteuer sind New Jersey (11,5 %), Minnesota (9,8 %) und Illinois (9,5%). Die an die Einzelstaaten gezahlten Steuern können grundsätzlich von der Bemessungsgrundlage auf Bundesebene abgezogen werden.

Mit Wirkung für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, wurde des Weiteren die alternative Mindeststeuer (*Alternative Minimum Tax*) für Zwecke der Körperschaftsteuer abgeschafft. Allerdings wurde für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, nunmehr eine Mindeststeuer in Höhe von 15 % auf den im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn eingeführt. Maßgeblich ist das sog. *Adjusted Financial Statement Income* – AFSI von Körperschaften, welches grundsätzlich auf US-GAAP basiert. Die *Corporate Alternative Minimum Tax – AMT* ist auf alle in den USA ansässigen Unternehmen anzuwenden, die ein durchschnittliches AFSI von mehr als USD 1 Mrd. im Durchschnitt der letzten drei Jahre erwirtschaftet haben. Die AMT fällt nur insoweit an, als die 15 %-ige AMT die reguläre Körperschaftsteuer (einschließlich BEAT) übersteigt.

Hält ein US-Steuerpflichtiger Anteile an einer ausländischen Körperschaft, dann kommt es auf Ebene dieser Körperschaft nur insoweit zu einer US-Besteuerung als Einkünfte aus einer US-Geschäftstätigkeit vorliegen. Ansonsten unterliegt lediglich eine später an den Steuerpflichtigen ausgezahlte Dividende der US-Besteuerung. Mithin kann der Steuerpflichtige die US-Besteuerung zeitlich verzögern. Das US-Steuerrecht begegnet dieser Möglichkeit durch zwei steuerliche Mechanismen, welche mit der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung vergleichbar sind: Die Vorschriften zur *Controlled Foreign Corporation* (CFC) und zur *Passive Foreign Investment Company* (PFIC). Durch die CFC-Regelungen wird bestimmtes ausschüttungsfähiges Einkommen einer Körperschaft (sog. *Subpart F Income*) bereits im Zeitpunkt der Realisierung auf Ebene des steuerpflichtigen Anteilseigners besteuert. Eine spätere tatsächliche Ausschüttung unterliegt dann nicht mehr der Besteuerung. Die PFIC-Regelungen hingegen gleichen eine nachträgliche Ausschüttung durch Anwendung des Höchststeuersatzes bei gleichzeitigem Zinsaufschlag auf die Dividende im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung aus. Kommt es zur Überschreitung der beiden Bestimmungen (insbesondere bei passiven Einkünften möglich) gehen die CFC-Regelungen vor. Hinzurechnungsbeträge unterliegen der Körperschaftsteuer (mit 21 %) bzw. der Einkommensteuer (mit progressiven Steuersätzen). Bei tatsächlichen Ausschüttungen an eine natürliche, unbeschränkt steuerpflichtige Person ist zusätzlich die Sondersteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen von 3,8 % (*Net Investment Income Tax – NIIT*) anzuwenden.

Zur Vermeidung von Steuerstundungseffekten bei einer Gewinnthesaurierung unterliegen bestimmte, thesaurierte Gewinne von Körperschaften einer zusätzlichen Besteuerung von 20 %. Von dieser Regelung betroffen sind die Gewinne aus passiven Einkünften einer überwiegend vermögensverwaltend tätigen Körperschaft (*Personal Holding Company*) und Gewinne, deren Thesaurierung nicht betrieblich notwendig sind (*Accumulated Earnings Tax*).

Durch die US-Steuerreform 2017 und 2025 wurden zusätzliche Konzepte eingeführt, die einerseits die Exportaktivitäten durch niedrigere Steuersätze begünstigen sollen (*Foreign Derived Deduction Eligible Income - FDDEI*) und andererseits Gewinnverschiebungen oder Steueraufschub in ausländischen Tochtergesellschaften bestrafen sollen, und zwar durch Hinzurechnungsbesteuerung (*Net CFC Tested Income - NCTI*) oder höhere Steuersätze (BEAT). Im Rahmen der Steuerreform 2025 wurde die Berechnungssystematik des FDII zu FDDEI und GILTI zu NCTI grundlegend überarbeitet.

Die Sätze des US-Körperschaftsteuerregimes lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Körperschaftsteuer (<i>Corporate Income Tax – CIT</i>): Pauschalsteuer	21 %
Alternative Mindeststeuer (<i>Corporate Alternative Minimum Tax – CAMT</i>)	
• Unternehmen mit einem (modifizierten) handelsrechtlichen Jahresüberschuss $\leq \$ 1$ Mrd.	N/A
• Unternehmen mit einem (modifizierten) handelsrechtlichen Jahresüberschuss $> \$ 1$ Mrd.	15 %
Präferenzsteuer auf Einkünfte aus ausländischen Quellen (<i>Foreign Derived Deduction Eligible Income - FDDEI</i>): Ersetzt CIT	14 %
Steuer auf Zahlungen an verbundene Personen (<i>Base Erosion and Antiabuse Tax – BEAT</i>): Zusätzlich zur CIT	10,5 %
Hinzurechnungsbesteuerung (<i>Income Inclusion</i>)	
• Ausländisches niedrig besteuertes Einkommen (<i>Net CFC Tested Income - NCTI</i>)	12,6 %
• Bestimmte Einkünfte (<i>Subpart-F Income</i>) von CFCs (unabhängig von Ausschüttungen)	21 %

US-SOZIALABGABEN AUF BUNDESEBENE 2026

In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht auf Bundesebene eine Sozialversicherungspflicht für die Altersvorsorge, die Hinterbliebenen- und die Berufsunfähigkeitsversicherung (sog. OASDI-Abgaben) sowie für die Krankenversicherung (sog. HI-Abgabe). Darüber hinaus werden bestimmte weitere Sozialabgaben auf Ebene einzelner Bundesstaaten erhoben (z. B. die Arbeitslosenversicherung). Die Beitragssätze und -bemessungsgrenzen der Abgaben auf Bundesebene für das Jahr 2026 sind wie folgt:

Sozialabgabe	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Selbstständige
• OASDI-Abgabe (Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversicherung)	6,20 %	6,20 %	12,40 %
Beitragsbemessungsgrenze 2026: \$ 184.500			
• HI-Abgabe (Gesundheitsversorgung im Alter)	1,45 %	1,45 %	2,90 %
Keine Beitragsbemessungsgrenze			
• Additional Medicare Tax (nur Steuerpflichtiger)			
Bei Einkünften aus (nicht-)selbstständiger Tätigkeit, ab einer Bemessungsuntergrenze von > \$200.000 /> \$125.000 /> \$250.000 (Ledige, Ehegatten mit Einzel- bzw. Zusammenveranl.)	0 %	0,90 %	0,90 %

US-NACHLASS- UND SCHENKUNGSTEUER 2026

Die Besteuerung unentgeltlicher Vermögensübertragungen erfolgt in den Vereinigten Staaten im Wege der Nachlasssteuer, der Schenkungsteuer und der *Generation-Skipping Transfer Tax*. Wie den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist, werden ein einheitlicher Steuertarif (Stufen-Staffeltarif) sowie diverse Frei- bzw. Anrechnungsbeträge angewandt. Besteuert wird hierbei nicht der Erwerbsvorgang, sondern die gesamte unentgeltlich übertragene Vermögensmasse. Dementsprechend handelt es sich bei der US-Transfersteuer um eine Steuer auf das Privileg der unentgeltlichen Vermögensübertragung, die auf die Entreicherung des Schenkers bzw. Erblassers abstellt. Des Weiteren erheben einige Bundesstaaten Steuern auf unentgeltliche Vermögensübertragungen (Connecticut, District of Columbia, Delaware, Hawaii, Illinois, Massachusetts, Maryland, Maine, Minnesota, New York, Oregon, Rhode Island, Vermont, Washington). Die erhobenen Steuern können grundsätzlich von der Bemessungsgrundlage auf Bundesebene abgezogen werden. Der Freibetrag wird nach der Steuerreform 2025 permanent auf USD 15.000.000 festgelegt (gilt für Nachlässe und Schenkungen ab dem 1. Januar 2026 und wird an die Inflation angepasst).

STEUERSÄTZE UND FREIBETRÄGE DER US-NACHLASS- UND SCHENKUNGSTEUER 2026

Steuerpflichtiger Vermögensübergang	Erblasser / Schenker		Begünstigter		
	von	bis	US-Ansässiger, US-Staatsbürger ¹⁾	Ehegatte ohne US- Staatsbürgerschaft	Ehegatte mit US- Staatsbürgerschaft
\$0	\$10.000	18 %			
\$10.001	\$20.000	20 %			
\$20.001	\$40.000	22 %			
\$40.001	\$60.000	24 %			
\$60.001	\$80.000	26 %			
\$80.001	\$100.000	28 %			
\$100.001	\$150.000	30 %			
\$150.001	\$250.000	32 %			
\$250.001	\$500.000	34 %			
\$500.001	\$750.000	37 %			
\$750.001	\$1.000.000	39 %			
≥\$1.000.001		40 %			

Nachlasssteuerfreibeträge	Nicht-US-Ansässiger,		
Nicht-US-Ansässiger ¹⁾	US-Ansässiger, US-Staatsbürger ¹⁾	Ehegatte ohne US- Staatsbürgerschaft	Ehegatte mit US- Staatsbürgerschaft
• Nicht in den USA belegenes Vermögen ²⁾	nicht steuerbar	nicht steuerbar	nicht steuerbar
• In den USA belegenes Vermögen ²⁾			
- nach US-Recht	\$60.000	\$60.000	steuerfrei
- nach DBA	\$15.000.000 ³⁾	\$30.000.000 ^{4),5)}	nicht zutreffend
US-Ansässiger, US-Staatsbürger¹⁾	\$15.000.000 ⁶⁾	\$15.000.000 ⁶⁾	steuerfrei

Schenkungsteuerfreibeträge	Nicht-US-Ansässiger		
Nicht-US-Ansässiger ¹⁾	US-Ansässiger, US-Staatsbürger ¹⁾	Ehegatte ohne US- Staatsbürgerschaft	Ehegatte mit US- Staatsbürgerschaft
• Nicht in den USA belegenes Vermögen ²⁾	nicht steuerbar	nicht steuerbar	nicht steuerbar
• In den USA belegenes Vermögen ²⁾			
- nach US-Recht	\$19.000 ⁷⁾	\$194.000 ⁸⁾	steuerfrei
- nach DBA	\$19.000 ⁷⁾	\$194.000 ^{4),8)}	steuerfrei
US-Ansässiger, US-Staatsbürger¹⁾	\$15.000.000 ⁶⁾	\$15.000.000 ⁶⁾	steuerfrei

¹⁾ Die Ansässigkeitsdefinition für Zwecke der Nachlass- und Schenkungsteuer entspricht grundsätzlich dem Lebensmittelpunkt.

²⁾ Es gilt grundsätzlich die Belegenehensdefinition des US-Steuerrechts; eventuell anwendbare DBA-Regelungen können entsprechend berücksichtigt werden.

³⁾ (Einmaliger) Freibetrag nach Art. 10 Abs. 5 Erb-DBA D / USA: Der Freibetrag errechnet sich aus dem Verhältnis des in den USA belegenen Vermögens zum Wert des gesamten Nachlasses, multipliziert mit dem Freibetrag von \$15.000.000 (für Erbfälle im Jahr 2026).

⁴⁾ Vor Anwendung der Freibeträge (Fußnote 5) ist bei Übertragungen im Wege der Schenkung oder Erbschaft auf den überlebenden Ehegatten nach Art. 10 Abs. 4 Erb-DBA D / USA 50 % des übertragenen Vermögens freigestellt (Bewertungsabschlag), wenn das Vermögen kein Gesamtgut (*Community Property*) darstellt.

⁵⁾ 1. Schritt: (Einmaliger) Ehegattenfreibetrag von \$15.000.000 (für Erbfälle im Jahr 2026) nach Art. 10 Abs. 6 Erb-DBA D / USA.

2. Schritt: Weiterer (einmaliger) Freibetrag von \$15.000.000 (für Erbfälle im Jahr 2026) nach Art. 10 Abs. 5 Erb-DBA D / USA, vgl. Fußnote 3.

⁶⁾ Der Freibetrag ist für jeden Erblasser / Schenker einmalig und kann für (kumulative) unentgeltliche Vermögensübertragungen im Wege der Schenkung und / oder Erbschaft verwendet werden.

⁷⁾ Der Freibetrag (sog. *Annual Exclusion* - \$19.000 in 2026) gilt pro beliebigen Begünstigten, steht jedes Kalenderjahr erneut zur Verfügung und unterliegt ggf. der jährlichen Inflationsanpassung. Er gilt immer zusätzlich zu weiteren (im Kalenderjahr) ggf. zustehenden Freibeträgen der Nachlass- und Schenkungsteuer.

⁸⁾ Der Freibetrag (sog. *Annual Exclusion* - \$194.000 in 2026) steht jedes Kalenderjahr erneut für den Ehegatten zur Verfügung und unterliegt ggf. der jährlichen Inflationsanpassung. Er gilt immer zusätzlich zu weiteren (im Kalenderjahr) ggf. zustehenden Freibeträgen der Nachlass- und Schenkungsteuer.

BELASTUNGSVERGLEICH WICHTIGER INVESTITIONSALENTATIVEN 2026¹⁾

Ein deutscher Steuerpflichtiger ²⁾ erzielt US-Einkünfte durch		US- Personengesellschaften	Deutsche Kapitalgesellschaften	Deutsche Kapitalgesellschaften ³⁾	Foreign Reverse Hybrid ⁴⁾
Ebene der Gesellschaft in den USA					
Zu versteuerndes Einkommen USA		\$1.000.000	\$1.000.000	\$1.000.000	\$1.000.000
US-Staatskörperschaftsteuer ⁵⁾	6 %	./. \$60.000	./. \$60.000	./. \$60.000	./. \$60.000
Zu versteuerndes Einkommen USA nach US-Staatskörperschaftsteuer		\$940.000	\$940.000	\$940.000	\$940.000
US-Bundeskörperschaftsteuer	21 %	./. \$197.400	./. \$197.400	./. \$197.400	./. \$197.400
US-Zweigniederlassungssteuer ⁶⁾	5 %		./. \$37.130	./. \$37.130	
Einkommen nach US-Körperschaftsteuern		\$742.600	\$705.470	\$705.470	\$705.470
Ebene der Gesellschafter in den USA					
Zu versteuerndes Einkommen USA		\$1.000.000			
Sonderabzug für gewerbliche Einkünfte	20 %	./. \$200.000			
US-Staatseinkommensteuer ⁵⁾	6 %	./. \$10.000			
US-Bundeseinkommensteuer ⁷⁾	37 %	./. \$292.300			
Einkommen nach US-EST bzw. KST		\$647.700	\$742.600	\$705.470	\$705.470
US-Quellensteuer für natürliche Personen ⁸⁾	15 %		./. \$111.390		
Einkommen nach US-Ertragsteuern		\$647.000	\$631.210	\$705.470	\$705.470
Ebene der Gesellschafter in Deutschland					
Steuerpflichtige Dividendeneinkünfte ⁸⁾		\$742.600	\$705.470		
DE-Kapitalertragsteuer (Abgeltungssatz) ⁹⁾	25 %		./. \$185.650	./. \$176.368	
Anrechnung der US-Quellensteuer			\$111.390		
Solidaritätszuschlag ¹⁰⁾	5,50 %		./. \$4.084	./. \$9.700	
Deutsche Einkommensteuern			./. \$78.344	./. \$186.068	
Verbleibendes Einkommen nach Steuern					
Einkommen nach US-Steuern		\$647.700	\$631.210	\$705.470	\$705.470
Deutsche Einkommensteuern		\$0 ¹¹⁾	./. \$78.344	./. \$186.068	\$0 ^{4), 11)}
Einkommen nach deutschen und US-Steuern		\$647.700	\$552.866	\$519.402	\$705.470
Steuern					
US-Steuern		./. \$352.300	./. \$368.790	./. \$294.530	./. \$294.530
Deutsche Steuern		\$0	./. \$78.344	./. \$186.068	\$0
Gesamte Steuern		./. \$352.300	./. \$447.134	./. \$480.598	./. \$294.530
Gesamtsteuerbelastung		35,23 %	44,71 %	48,06 %	29,45 %

¹⁾ Unter Berücksichtigung der relevanten Ertragsteuern (ohne Kirchensteuer).

²⁾ Natürliche Person (kein US-Staatsbürger) mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland und beschränkter Steuerpflicht in den USA.

³⁾ Für eine abweichende steuerliche Behandlung nach der *Entity Classification Election* (sog. *Check-the-Box Election*) wurde nicht optiert.

⁴⁾ Ein *Foreign Reverse Hybrid* (z. B. GmbH & Co. KG) wird im US-Steuerrecht als Kapital- und im deutschen Steuerrecht als Personengesellschaft behandelt.

⁵⁾ Auf US-Bundesstaatenebene wird ein Steuersatz von 6 % für Einkommen- und Körperschaftsteuer unterstellt. Annahmegemäß ist ein Steuerabzug i.H.v. 20 % für gewerbliche Einkünfte auf Einzelstaatenebene nicht anwendbar. Der Abzug von Staats- und Kommunaleinkommensteuern bei der US-Bundeseinkommensteuer ist bei natürlichen Personen grundsätzlich auf \$40.000 limitiert, wird jedoch in Abhängigkeit der Höhe des bereinigten Bruttoeinkommens (*Adjusted Gross Income* ab \$500.000) auf \$10.000 abgeschröpft. Im obigen Beispiel sind bei Investition durch eine US-Personengesellschaft \$60.000 US-Staatseinkommensteuer fällig, allerdings sind lediglich \$10.000 abzugsfähig.

⁶⁾ Es wird unterstellt, dass die Voraussetzungen zur Reduzierung der Zweigniederlassungssteuer (*Branch Profits Tax*) auf 0 % (Art. 10 DBA D/USA) nicht erfüllt sind.

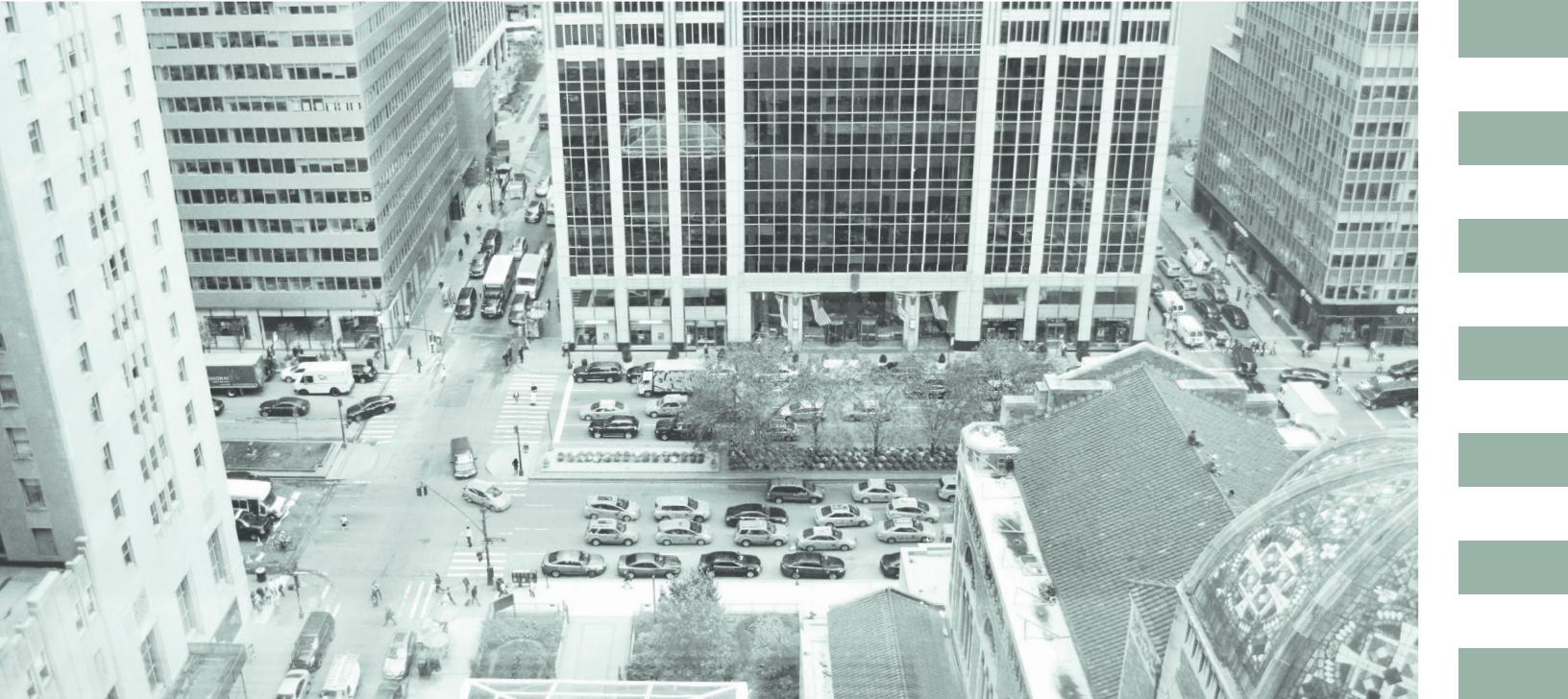
⁷⁾ Auf US-Bundesebene wird der Höchstsatz der Einkommensteuer 2026 angenommen, der auf das steuerpflichtige Einkommen nach Sonderabzug für gewerbliche Einkünfte und US-Staatseinkommensteuer anfällt.

⁸⁾ Es wird Vollausschüttung aller Gewinne aus der deutschen bzw. US-amerikanischen Kapitalgesellschaft unterstellt.

⁹⁾ Es wird unterstellt, dass die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und das Teileinkünfteverfahren nicht anzuwenden ist.

¹⁰⁾ Bemessungsgrundlage ist die DE-Kapitalertragsteuer nach Anrechnung der US-Quellensteuer.

¹¹⁾ Die in den USA erwirtschafteten Einkünfte sind in Deutschland freigestellt, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt.



UNSERE KANZLEI

Wir sind die führende US-Steuerberatungsgesellschaft für deutschsprachige Mandanten in den USA. Unsere Beratungsleistungen umfassen die Bereiche Steuerplanung und Compliance und berücksichtigen dabei insbesondere die Anforderungen von Private Clients sowie Tochtergesellschaften mittelständischer Unternehmen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Schwerpunkte unseres Dienstleistungsangebotes sind sämtliche Bereiche der US-Rechnungslegung und US-Besteuerung, insbesondere Unternehmenssteuerrecht, Erb- bzw. Nachlasssteuerrecht sowie Immobiliensteuerrecht. Unsere Kanzlei wurde 1995 von Gerald Brix in New York gegründet.

Gerald Brix ist Diplom-Kaufmann (Univ. Regensburg) und ist als US-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (*Certified Public Accountant*) in New York, USA, zugelassen.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

560 LEXINGTON AVENUE
16TH FLOOR
NEW YORK, NEW YORK 10022
FON (212) 983-1550
FAX (212) 983-1554

INFO@BRIXCPA.COM
WWW.BRIXCPA.COM